

Nachdem der Antrag Sachsens und Bayerns auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen das Inkrafttreten des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften vom Bundesverfassungsgericht abgewiesen worden war, können Lesben und Schwule seit dem 1. August heiraten. Wenngleich sich im Gesetzgebungsverfahren die engagierten Befürworter und Gegner nahezu unversöhnlich gegenüberstanden, ist in der breiten Öffentlichkeit die Institution einer der Ehe ähnlichen Lebenspartnerschaft für Homosexuelle bemerkenswert widerstandslos hingenommen worden. Dies ist nicht nur auf die gewachsene Toleranz gegenüber den Homosexuellen zurückzuführen, sondern erklärt sich auch daraus, daß jenseits aller Ideologien die Ehe in der Bevölkerung ihre traditionelle Bedeutung weitgehend eingebüßt hat.

Sichtbar wird dieser Wandel zum einen darin, daß Ehen kaum noch eine höhere Wertschätzung erfahren als Partnerschaften ohne Trauschein; für die Wahl zwischen den beiden Formen dominieren immer mehr pragmatische Gründe. Zum anderen hat sich mit dem wachsenden Anteil kinderloser Ehen und der häufigen Trennung der Eltern der Zusammenhang zwischen Ehe und Familie gelockert. Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß eine neue „soziale Frage“ aufgeworfen wurde: Zwischen kinderlosen Ehepaaren und Erziehungsleistenden – gleich in welcher Rechtsform – wird ein sich ständig verschärfender Konflikt ausgetragen. Bevor die Lesben und Schwulen ihre Ansprüche anmeldeten, war schon längst der Vorschlag auf dem Tisch, den verfassungsmäßigen Schutz und die staatliche Förderung von Ehe und Familie allein den Erziehungsleistenden zu reservieren. Kinderlose Ehepartner sollten dagegen nicht nur die Vorteile des Ehegatten-Splittings, der Hinterbliebenenversorgung oder der beitragsfreien Versicherung in den Krankenkassen verlieren, sondern nicht einmal entsprechend ihrer Sozialversicherungsbeiträge Rentenansprüche erwerben. Es ist er-



Hans-Hagen Härtel

## Schutz der Ehe noch zeitgemäß?

staunlich – aus der Interessenlage der Kombattanten aber durchaus erklärlich –, daß dieser Stand der Diskussion in der Auseinandersetzung über die eingetragene Partnerschaft für Homosexuelle vollständig ausgeblendet wird.

Anstatt weiter die Augen zu verschließen sollt man den Umstand ernst nehmen, daß das Grundgesetz in Artikel 6 Ehe und Familie nebeneinander unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, während die Weimarer Verfassung in Artikel 119 noch dekretierte: Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Da die Hauptverhandlung über die Klage gegen die „Homo-Ehe“ in Karlsruhe noch aussteht und das Ergänzungsgesetz, das wesentliche Rechtsfolgen der eingetragenen Partnerschaft regelt, noch im Bundesrat anhängig ist, sollten wir uns fragen, warum und in welcher Hinsicht Partnerschaften, die nicht auf Nachkommen ausgerichtet sind, den Schutz staatlicher Ordnung sowie staatliche Förderung verdienen. Falls ja, schließt sich die Frage an, ob der Schutz solcher Partnerschaften nur auf Zwei-Personen-Verbindungen zu beschränken ist.

Bei der Suche nach einer Antwort darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Kern des staatli-

chen Eheschutzes, nämlich der Schutz des schwächeren Partners vor dem stärkeren Partner im Falle des Streits oder des Scheiterns der Ehe immer mehr ausgehöhlt worden ist. Dies gilt nicht nur für die Forderung nach ehelicher Treue, sondern auch für die Unterhaltspflicht, die heute durch den Abschluß von Eheverträgen weitgehend unterlaufen werden kann.

Geht man die Liste der staatlichen Förderung der Ehe durch, dann gehören sicherlich die beitragsfreie Krankenversicherung nicht verdienender Ehegatten oder der Rentenanspruch hinterbliebener Ehegatten zu den Relikten aus einer Zeit, in der die Hausfrauenehe typisch war. Deren Beseitigung bzw. Ersatz durch steuerfinanzierte Zuschüsse, die an den Nachweis von Erziehungszeiten anknüpfen, stehen heute schon auf der familienpolitischen Agenda-Liste. Problematischer ist die Behandlung von Unterhaltszahlungen an minderbemittelte Partner im Steuerrecht, sei es im Wege des Splittings oder des Realsplittings, bei dem diese Zahlungen von den Einkünften des einen Partners abgezogen und dem anderen Partner zugerechnet werden. Man kann diese Frage nicht unabhängig davon entscheiden, ob bei Ansprüchen auf Sozialhilfe solche Unterhaltszahlungen angerechnet werden. Die praktische Bedeutung solcher Regelungen hängt nicht zuletzt vom geltenden Steuer- und Sozialhilferecht ab. Hätten wir ein Steuersystem in das die Sozialhilfe als Negativsteuer integriert ist und die Einkommen mit einem einheitlichen Steuersatz besteuert werden, wäre dieses Problem gegenstandslos.

Ähnliches gilt für die gegenwärtige Regelung des Erbrechts einschließlich der Erbschaftsteuer, die ein wesentliches und berechtigtes Argument für die Forderungen nach Anerkennung nichtehelicher Gemeinschaften ist. Der Hinweis auf die Testierfreiheit ist so lange kein wirksames Gegenargument, wie Pflichtteilsansprüche von Eltern oder Kindern bestehen und die Freibeträge für Nichtverwandte so eklatant niedriger als die von Ehegatten sind.